

## **Hinweise für Antragsteller/-innen zum Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten des Schülerindividualverkehrs für Schüler/-innen allgemeinbildender Schulen und Berufsschüler/-innen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule ohne duale Ausbildung ab Schuljahr 2026/2027**

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) - veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 07/2021, einzusehen im Internet unter [www.leipzig.de](http://www.leipzig.de) - Suchbegriff: Schülerbeförderungssatzung

Eine Antragstellung/-prüfung im Amt für Schule entfällt für Antragsteller/-innen (Personensorgeberechtigte) bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch mit einer SchülerCard (in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone) bzw. mit einem Bildungsticket (ganztäglich und ganzjährig im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds (MDV)) erfüllt ist. Der Erwerb der SC bzw. des Bildungstickets erfolgt direkt bei den Servicestellen der Leipziger Verkehrsbetriebe.

Von Antragstellern/-innen (Personensorgeberechtigten) bzw. Schüler/-innen, deren Beförderungsanspruch den o. g. Geltungsbereich überschreitet, sind Anträge auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten in den Schulen, die im beantragten Schuljahr besucht werden, einzureichen. Hierzu sind die in den Schulen erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten, sind ab dem laufenden Schuljahr für die darauffolgenden Schuljahre zu stellen. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor Zugang eines Antrages ist ausgeschlossen.

Einen Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung haben Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben, bei regelmäßigem Besuch des Unterrichtes der Schule in Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht.

### **1. Schularten**

Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Schulbesuch der nachfolgenden allgemeinbildenden Schularten:

- Grundschulen
- Oberschulen
- Gymnasien
- Förderschulen/Förderzentren
- berufsbildende Schulen, im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildende Schule, ohne duale Ausbildung

### **2. Besuch der nächstgelegenen Schule in der Stadt oder des Landkreises, wo der/die Schüler/-in wohnt**

Der Anspruch auf anteilige Leistungen zur Schülerbeförderung ist begründet, wenn eine der nächstgelegenen Schulen in der Stadt oder des Landkreises, wo der/die Schüler/-in wohnt, aus schulorganisatorischen Gründen (z. B. Kapazität) oder schulspezifischen Gründen (z. B. Profile, Besuch einer Gemeinschaftsschule) nicht besucht werden kann. In diesem Fall ist dieses vom Antragsteller/von der Antragstellerin durch schriftliche Bestätigung der Schulleiterin/des

Schulleiters dieser Schule (siehe Antragsformular Punkt 5) nachzuweisen. Auf Antrag kann beim Vorliegen wichtiger, von der Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung – LaSuB) befürworteter Gründe, ein Anspruch festgestellt werden.

### **3. Regelungen zum Eigenanteil**

Gemäß der Schülerbeförderungssatzung in der Stadt Leipzig, ist für jede notwendige Schülerbeförderung von den Antragstellern ein Eigenanteil von bis zu max. 180,00 Euro pro Schuljahr selbst zu tragen. Die den Eigenanteil übersteigenden Schülerbeförderungskosten werden von der Stadt Leipzig erstattet. Der Eigenanteil wird im Rahmen der Abrechnung mit den notwendigen entstandenen Beförderungskosten für den Schulweg verrechnet.

### **4. Regelungen zur Verkehrsmittelauswahl, zum Erwerb der Fahrkarten und zur Abrechnung**

- Die Schülerbeförderung mit dem Schülerindividualverkehr erfolgt mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs. Hierzu zählen die für die Beförderung von Personen allgemein zugänglichen Linienverkehre mit Straßenbahnen und Bussen, Kraftfahrzeugen sowie Linienverkehre der Eisenbahn.
- Vor der Entscheidung, mit welchem Verkehrsmittel ein Kind bzw. ein/e Schüler/-in am preisgünstigsten zur Schule oder zum Internat fahren kann bzw. vor dem Abschluss eines Kaufvertrages, müssen sich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. des Schülers/der Schülerin selbst bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen oder Verkehrsverbänden nach Preisvergünstigungen z. B. My BahnCard 50 (für alle unter 27 Jahre) oder gleichwertige, von den Verkehrsunternehmen angebotene Ermäßigungen, nach speziellen Fahr- und Preisangeboten erkundigen oder im Internet recherchieren.
- Der Erwerb der preisgünstigsten Fahrausweise ist durch den/die Antragsteller/-in selbst zu veranlassen.
- Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Auswahl, werden nur die Aufwendungen für das preisgünstigste Verkehrsmittel anerkannt, die bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der infrage kommenden Preisvergünstigungen für Schüler- und Auszubildendentarife, wie z. B. SchülerCard, Bildungsticket, My BahnCard 50 (für alle unter 27 Jahre) oder gleichwertige von den Verkehrsunternehmen angebotene Ermäßigungen, entstanden wären.
- Wenn bei der Inanspruchnahme eines Privat-Pkws auch die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich wäre, werden nur die Kosten erstattet, die bei der Nutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.
- Nur bei vorbehaltloser genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,33 Euro pro anzurechnendem Kilometer.
- Jede/-n weitere/-n regelmäßig mitgenommene/-n Schüler/-in, die/der die Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten erfüllt, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 €/km gemäß Sächsischem Reisekostengesetz angerechnet.
- Für Schüler/-innen, die in einem Internat der Stadt Leipzig wohnen, wird wöchentlich nur eine Hinfahrt zur Schule bzw. zum Internat und eine Rückfahrt zum Wohnsitz genehmigt. Die Fahrten zum Trainingslager, zu den Wettkämpfen und aus persönlichen Gründen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Die dafür entstandenen Kosten können nicht erstattet werden. In Schulferienzeiträumen und für ausgefallene Fahrten erfolgt keine Beförderung und daher keine Erstattung.

## 5. Antragsprüfungsverfahren

- Das Antragsformular „Antrag auf Teilerstattung von Schülerbeförderungskosten“ wird auf Verlangen für die darauffolgenden Schuljahre im Schulsekretariat der entsprechenden Schule ausgehändigt.
- Die Rückgabe des vom Antragsteller/von der Antragstellerin vollständig ausgefüllten Formulars erfolgt in der Schule, jedoch möglichst bis einen Monat nach Beginn des neuen Schuljahres. Eine rückwirkende Kostenerstattung für die Zeit vor dem Zugang eines solchen Antrages gemäß o. g. Satzung ist ausgeschlossen.
- Die Anträge werden nach der Bestätigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der entsprechenden Schule (siehe Antragsformular Punkt 4) an das Amt für Schule weitergeleitet.
- Im Amt für Schule erfolgt die abschließende Prüfung der Anträge. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein begünstigender Bescheid.
- Sofern eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ergeht eine abschlägige Entscheidung. Dazu zählen Anträge von Schüler/-innen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Sachsen haben. Diesen Schülern/-innen wird empfohlen, entsprechende Anträge an die für ihren Wohnsitz zuständige Gebietskörperschaft zu richten.
- Die Prüfung einer Berechtigung auf anteilige Kostentragung durch die Stadt Leipzig findet nur für diejenigen Schüler/-innen statt, deren Beförderungsanspruch den Geltungsbereich des Bildungstickets überschreitet und deren entstandenen anrechnungsfähigen Schülerbeförderungskosten den Eigenanteil in Höhe von 180,00 Euro übersteigen.

## 6. Abrechnungsverfahren

- Die ordnungsgemäßen Abrechnungen für das vergangene Schuljahr sind, nach Bestätigung der schuljährlichen Teilnahme am Unterricht des Schülers/der Schülerin durch die Schule, bis spätestens 30. September des folgenden Schuljahres im Amt für Schule einzureichen.
- Die einmalige Kostenerstattung pro Schuljahr erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresende und nur bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen. In begründeten Fällen und bei Vorlage einer vollständigen Abrechnung durch die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/-innen, kann die Kostenerstattung im Einzelfall bereits auch zum Quartals- oder Schulmonatsende erfolgen.
- Die Abrechnung muss folgende Angaben enthalten: Name und Vorname des Schülers/der Schülerin, die besuchte Schule und Klassenstufe, Name, Vorname, Anschrift des Personensorgeberechtigten, Bankverbindung und Kreditinstitut des Anspruchsberechtigten, den Abrechnungszeitraum sowie der persönliche Namenszug/ Unterschrift des Anspruchsberechtigten.

- Als Nachweis gelten ausschließlich Originalbelege. Diese sind der Abrechnung beizufügen. Bei vorbehaltlos genehmigter Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges sind die Pkw-Fahrten unter Angabe der zurückgelegten Kilometer zu Nachweiszwecken aufzulisten und der Abrechnung beizufügen.

Weitere Informationen zur Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2026/2027 sind im Sekretariat der Schule erhältlich und Anfragen können dort geklärt oder weitergeleitet werden.

**Ergänzende Hinweise:**

Das Land bietet für alle Schüler/-innen im Freistaat Sachsen, die eine allgemeinbildende Schule oder berufsbildende Schule (ohne duale Ausbildung) besuchen, das Bildungsticket (BT) an. Dieses ist im Abonnement für 15,00 Euro im Monat erhältlich und gilt ganztägig und ganzjährig im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV).

Informationen und weitere Auskünfte zum Erwerb des Bildungsticket finden Sie im Internet und bei allen Servicestellen der Leipziger Verkehrsbetriebe.

Das SchülerFreizeitTicket und die SchülerCard sind weiterhin erhältlich.